



ULRICHSFEST IN LONTAL

am Sonntag, 7. Juli 2019

10.15 Uhr Festgottesdienst,

mitgestaltet vom

„Gesangverein Frohsinn Stetten o. L.“,

anschließend gemütliches Beisammensein
mit Mittagessen, Kaffee und Kuchen.

Es lädt ein die kath. Kirchengemeinde Stetten o.L.

Zum Stand 31.03.2019 werden 224 Kinder in beiden Einrichtungen betreut. Davon sind:

93 Kinder in der Regelgruppe

63 Kinder in GT 8

15 Kinder in GT 11

22 Kinder in der Krippe 7

4 Kinder in der Krippe 10

27 Kinder im Hort

Anpassung der Elternbeiträge

Die Beiträge seit 01.01.2018:

Betreuungsform	Regelgruppe	GT (8)	GT (11)	Krippe (7)	Krippe (10)	Hort
1 Kind in der Familie*	124 €	175 €	237 €	313 €	408 €	160 €
2 Kinder in der Familie*	105 €	149 €	201 €	251 €	327 €	144 €
3 Kinder in der Familie*	87 €	123 €	166 €	201 €	261 €	130 €
Ab 4 Kindern in der Familie*	62 €	88 €	118 €	160 €	209 €	117 €

*unter 18 Jahre

Die Empfehlung für das kommende Kindergartenjahr ist den Kommunen zugegangen. Die kommunalen Spitzenverbände gehen von einer Erhöhung um 3 Prozent aus.

Die Beiträge ab 01.09.2019:

Betreuungsform	Regelgruppe	GT (8)	GT (11)	Krippe (7)	Krippe (10)	Hort
1 Kind in der Familie*	128 €	180 €	244 €	322 €	420 €	165 €
2 Kinder in der Familie*	109 €	153 €	207 €	258 €	336 €	148 €
3 Kinder in der Familie*	90 €	126 €	171 €	206 €	269 €	134 €
Ab 4 Kindern in der Familie*	64 €	90 €	122 €	165 €	215 €	120 €

*unter 18 Jahre

Durch die Anpassung der Elternbeiträge steigen diese, bei gleicher Inanspruchnahme der Betreuungsformen, von 301.000 € auf 310.000 €. Dies entspricht einem Kostendeckungsbeitrag von 18,6 Prozent bei ordentlichen Aufwendungen von fast 1.700.000 € pro Jahr.

Amtliche Bekanntmachungen

Bericht aus dem Gemeinderat vom 26.05.2019

Kindergartenbedarfsplanung und Anpassung der Elternbeiträge

Die Kindergartenbedarfsplanung und die Anpassung der Elternbeiträge wurden am 27.09.2018 im Verwaltungsausschuss vorbereitet. Die Konzeption sieht vor, sich an die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und Kirchen zu halten und die Elternbeiträge regelmäßig anzupassen. Die letzte Anpassung der Elternbeiträge erfolgte zum 01.01.2018, bei der auf einen familienbezogenen Maßstab umgestellt wurde.

Für die Kindergartenjahre ab 2019/2020 hat die Verwaltung Daten erhoben, um auf deren Grundlage dem Gemeinderat eine Handlungsempfehlung für die Kindergartenbedarfsplanung zu geben.

Geburten pro Jahr im Schnitt seit 2011: 40

Der stärkste Jahrgang war 2014 mit 51 Geburten. Seither gehen die Geburten zurück (44, 43, 38). Im Jahr 2018 waren es 40 Geburten; was dem Schnitt entspricht. In 2019 sind es zum Stand 06.06.2019 14 Geburten.

Nach einer Aussprache beschloss der Gemeinderat einstimmig die Erhöhung der Elternbeiträge um 3 Prozent für das kommende Kindergartenjahr 2019/2020.

Des Weiteren beschloss er einstimmig, die Elternbeiträge stets an die Empfehlung der Kirchen und kommunalen Spitzenverbände anzupassen.

Einfriedungssatzung – Abwägung zu den eingegangenen Stellungnahmen und Satzungsbeschluss

Der Vorsitzende führte zunächst ein. Der Gemeinderat hat in öffentlicher Sitzung am 10.04.2019 die Aufstellung der Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung) beschlossen, den Entwurf der Satzung gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Der Entwurf der Satzung lag im Zeitraum vom 25.04.2019 bis einschließlich 31.05.2019 im Rathaus aus und konnte auch über die Homepage der Stadt eingesehen werden. Zeitgleich wurde das Landratsamt Heidenheim als Träger öffentlicher Belange angehört.

Von Bürgern der Stadt gingen keine Stellungnahmen oder Anregungen ein. Die Stellungnahmen der Fachbereiche Bau, Umwelt und Gewerbeaufsicht sowie Straßenverkehr gingen am 28.05.2019 ein. Die Verwaltung hat sich mit den Stellungnahmen auseinandergesetzt und Abwägungsvorschläge erarbeitet.

Da es sich bei den Stellungnahmen um Anregungen zur Ergänzung und keine Einwendungen handelt, wurde der entsprechende Punkt deutlicher formuliert und um die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erweitert.

Ohne Diskussion beschloss der Gemeinderat einstimmig die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und die Satzung in der vorgelegten Form.

Feldwegeprogramm – Beauftragung G+H Ingenieurteam mit Planung und Bauleitung und Ausschreibungsbeschluss

Der Vorsitzende erläuterte anhand der Sitzungsvorlage. Im Herbst 2018 fand eine Begehung mit ortsansässigen Landwirten und der Verwaltung statt. Bei der Begehung wurden verschiedene Feldwege im Gemeindegebiet begutachtet und ein Entwurf zur Sanierung der Feldwege für die kommenden Jahre 2019 – 2021 erarbeitet. Im März 2019 hat die Stadtverwaltung einen Fördermittelantrag für die nachhaltige Modernisierung landwirtschaftlicher Wege beim Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung gestellt. Die Gesamtbaukosten für die Sanierung liegen gemäß Kostenberechnung bei 214.000 € (brutto).

Am 10.05.2019 ging der Zuwendungsbescheid über 37.774,00 € bei der Verwaltung ein, wie der Vorsitzende schon in der

letzten Sitzung bekannt gegeben hat. Die Entscheidung über eine Förderung durch Mittel aus dem Ausgleichsstock steht noch aus. Jedoch kann nach Auskunft vom RP Stuttgart die Ausschreibung erfolgen, da diese unschädlich für eine Förderung sei.

Das G+H Ingenieurteam, welches die Verwaltung bei der Erstellung des Fördermittelantrags unterstützt hat, hat ein Angebot für die Planung der Ausschreibung, Mitwirkung bei der Vergabe sowie Bauleitung abgegeben. Das vorläufige Honorar liegt bei ca. 11.000 € (brutto).

Sodann stellte Herr Häußler vom G+H Ingenieurteam die Maßnahme anhand einer Karte vor. Die Sanierung erfolgt im Kalt- und Fräsrecycling-Verfahren. Die Feldwege werden auf einer Breite von 3,50 Metern zuzüglich einem Bankett von 25 cm auf beiden Seiten saniert.

Der Gemeinderat erkundigte sich nach alternativen Verfahren und ob diese Art der Sanierung eine regelkonforme Methode ist. Herr Häußler erläuterte, dass die Methode sinnvoll und kostengünstig sei. Dies zeigen die Erfahrungen aus den Jahren 2012 und 2016 auf der Gemarkung Niederstotzingen mit diesem Verfahren.

Abschließend beschloss der Gemeinderat einstimmig, Vergabe der Ingenieurleistung (Planung und Bauleitung) an das G+H Ingenieurteam aus Niederstotzingen zu einem vorläufigen Honorar von 11.000 € (brutto) und die Ausschreibung der Sanierungsarbeiten bei geplanten Baukosten von 214.000 € (brutto).

Gutachterausschuss – Festsetzung der Bodenrichtwerte rückwirkend zum 31.12.2018

Frau Armele führte in den Tagesordnungspunkt ein. Seit 1996 sind die Bodenrichtwerte in Baden-Württemberg im Durchschnitt um 65 Prozent gestiegen. Darum wurden die Bodenrichtwerte für innerstädtische Gebiete und ältere Baugebiete fortgeschrieben und angepasst. Gemäß § 12 Gutachterausschussverordnung sind die Bodenrichtwerte mindestens auf das Ende jedes geraden Kalenderjahres bis zum 30. Juni des folgenden Jahres zu ermitteln, zu veröffentlichen und dem zuständigen Finanzamt mitzuteilen.

Aus diesem Grund tagte der Gutachterausschuss am 09.05.2019 und beschloss die Bodenrichtwerte rückwirkend zum 31.12.2018 für die Stadt Niederstotzingen.

Ohne Wortmeldungen nahm der Gemeinderat hiervon Kenntnis.

Kanal-Inlinersanierung – Ausschreibungsbeschluss

Der Vorsitzende erläuterte den Tagesordnungspunkt. In der Sitzung vom 10.04.2019 wurde die Ingenieurleistungen für die Kanal-Inlinersanierungen an das G+H Ingenieurteam vergeben. Damit die Sanierungen noch in diesem Jahr ausgeführt werden können, ist eine Ausschreibung vor der Sommerpause sinnvoll, damit der

Auftrag im September vergeben werden kann.

Wie im April dargestellt, müssen folgende Strecken saniert werden:

- Oberdorfstraße ca. 250 Meter
- Mitteldorfstraße ca. 230 Meter
- Kirchstraße ca. 300 Meter
- Andreasweg ca. 210 Metern

Die geplanten Sanierungskosten liegen bei rund 240.000 € (brutto); somit müssen die Arbeiten öffentlich ausgeschrieben werden.

Anhand einer Präsentation und eines Films veranschaulichte Herr Häußler vom G+H Ingenieurteam die Verfahrensweise der Inlinersanierung. Die Haltbarkeit der sanierten Kanäle gab er mit 60 Jahren an. Um die sanierten Kanäle nicht zu beschädigen ist es erforderlich, dass spätere Anschlüsse fachgerecht von einer Firma hergestellt werden. Die Bauherren werden gebeten frühzeitig die Stadt bei der Herstellung der Anschlüsse mit einzubinden.

Breitbandausbau – Ausschreibungsbeschluss Technische Ausrüstung

Der Vorsitzende führte ein und begrüßte Frau Götz von GeoData. Diese stellte die Arbeiten im Detail vor. Die Bauarbeiten für die FTTC-/B-Erschließung sind weitestgehend abgeschlossen und abgenommen worden. Die nun auszuschreibenden Arbeiten waren nicht im Umfang der vergebenen Arbeiten an die Fa. Lorenz Bau enthalten, sondern können erst zum jetzigen Zeitpunkt ausgeschrieben werden, da hierfür der Netzbetreiber feststehen musste.

Es handelt sich hauptsächlich um das Spleißen und Anschließen der Glasfasern, damit das Netz in Betrieb genommen werden kann.

Das Büro Geo Data hat die Netto-Baukosten für die zu vergebenen Arbeiten auf 73.000 € (rd. 87.000 € brutto) berechnet. Zudem wird das Baugebiet in der Rechtensteinstraße an das kommunale Netz angeschlossen.

Um die Arbeiten so schnell wie möglich vergeben zu können, bittet die Verwaltung um die Ermächtigung, den Auftrag nach Prüfung der eingegangenen Angebote durch das Büro Geo Data an den wirtschaftlichsten und leistungsfähigen Bieter zu vergeben.

Der Vorsitzende ergänzte, dass das Projekt innerhalb des Kostenrahmens liegt.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Ausschreibung der Technischen Ausrüstung zur Inbetriebnahme des Glasfasernetzes und die Ermächtigung der Verwaltung zur Vergabe des Auftrags an den wirtschaftlichsten Bieter.

Baugebiet „Vordere Reute“ – Grundstückspreis und Bauplatzvergaberichtlinie

Grundstückspreis

Die Submission für die Erschließungsarbeiten „Vordere Reute“ in Oberstotzingen fand am 09.05.2019 um 11.00 Uhr statt.

Insgesamt wurden fünf Angebote abgegeben. Das günstigste Angebot legte die Fa. Noller zum Preis von 641.752,47 €, wobei hier noch 35.000 € bauhofeigene Kosten für die Verlegung der Wasserleitung und 31.925,00 € bauhofeigene Kosten für die Straßenbeleuchtung hinzukommen.

In den Verkaufspreisen ist ein Infrastrukturzuschlag enthalten, da zum Beispiel Kindergärten und Schulen mitwachsen müssen. In der Regel ziehen Familien mit Kindern in ein neues Baugebiet, die in Kindergärten und Schulen gehen. Hier müssen die Kapazitäten ebenso ausgebaut werden wie auch in anderen Infrastruktureinrichtungen der Stadt.

Dem Gemeinderat wurden zwei dezidierte Bauplatzpreiskalkulationen vorgelegt. Alternative A geht von 2,2 Einwohnern je Grundstück und Alternative B geht von 4 Einwohnern je Grundstück aus. Je nach angelegtem Einwohnerwert ändert sich der Infrastrukturzuschlag.

Das Gremium war sich einig, dass auch im Hinblick auf das angestrebte Wachstum im Rahmen des ISEK, folgerichtig von 4 Einwohnern auszugehen ist. Die Fraktionen waren sich einig, dass die vorgelegte Kalkulation der Alternative B angemessen, transparent und vertretbar ist.

Insgesamt liegen danach aufgrund der Ausschreibungsergebnisse für die Erschließung des Baugebiets Gesamtkosten für das Baugebiet von 1.408.964,54 € vor. Die Nutzfläche beträgt 9.353 Quadratmeter.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig den Verkaufspreis für das Baugebiet „Vordere Reute“ in Oberstotzingen auf 150 € pro Quadratmeter festzulegen. Darin sind die Kosten für die Hausanschlüsse noch nicht enthalten.

Vergaberichtlinie

Auch wenn die Stadt beim Verkauf von Bauplätzen zum vollen Marktwert privatrechtlich handelt, sollte die Vergabe der Bauplätze an Bewerber transparent und diskriminierungsfrei sein.

So dürfen einheimische Bürger bei der Vergabe nicht nur wegen der Ortsansässigkeit bevorzugt werden, sondern es müssen auch soziale und familiäre Aspekte berücksichtigt werden.

Aus diesem Grund hat die Verwaltung eine Richtlinie, die auch die Vergabekriterien beinhaltet, entworfen.

Auch die Belange des Datenschutzes sind bei der Prüfung der Vergabe zu beachten. Daher plant die Verwaltung, die Bewerbung, Prüfung und Vergabe über den Baupilot (über das Internet bzw. die Webseite der Stadt) abzuwickeln, da hier sichergestellt ist, dass die Bewerber bei der Einreichung der Bewerbung automatisch der Verarbeitung ihrer Daten zustimmen. Auch bietet Baupilot eine komfortable und sichere Auswertung der Bewerbungen.

Geplant ist, die Vergabe der Bauplätze am 25.07.2019 öffentlich auszuschreiben (d.h.

Veranstaltungskalender	
Woche vom 4. Juli 2019 bis 10. Juli 2019	
Donnerstag, 4. Juli 2019 Felderbegehung Biolandbau vhs Niederstotzingen	Nollerhof, Breite Straße 91
Samstag, 6. Juli und Sonntag, 7. Juli 2019 Springturnier Reit- und Fahrverein Niederstotzingen	Reitanlagen Niederstotzingen
Sonntag, 7. Juli 2019 Kirchenpatrozinium in Lontal mit Ulrichsfest Katholische Kirchengemeinde Stetten	St. Ulrichs-Kirche
Erntebittgottesdienst Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen	Bauernhof Allgayer, Breite Straße
Freundetag Sportgemeinschaft Niederstotzingen	Stadthalle
Vorschau Woche vom 11. Juli 2019 bis 17. Juli 2019	
Donnerstag, 11. Juli 2019 Seniorenflug Evangelische Kirchengemeinde Niederstotzingen	
Samstag, 13. Juli 2019 Büchertauschbörse vhs Niederstotzingen	Begegnungsstätte St. Martinus
Sonntag, 14. Juli 2019 Firmung Katholische Kirchengemeinde Niederstotzingen	St. Petrus und Paulus-Kirche
Eine Übersicht über die gesamten Termine für 2019 finden Sie unter www.niederstotzingen.de	

im Mitteilungsblatt und auf der Homepage bekannt zu geben). Hiernach startet der Bewerbungszeitraum vom 01.08.2019 bis 15.09.2019, sodass in der Sitzung des Gemeinderats am 25.09.2019 die Plätze vergeben werden könnten.

Im weiteren Verlauf setzte sich das Gremium intensiv mit den Vergabekriterien auseinander.

Sodann fasste der Vorsitzende die Anregungen zusammen und ließ über die jeweiligen Vorschläge abstimmen.

Baugesuche

Der Gemeinderat hat über folgende Baugesuche beraten:

Neubau einer Doppelgarage (Stahlbeton-Fertigarage) auf dem Flst. 756/5, Neuffenstraße 54 in Niederstotzingen

Bekanntgaben

Der Vorsitzende wies auf den Rosenmarkt (29.06.2019) und das Bergfest des Musikvereins (30.06.2019) hin. Er berichtete über den gelungenen Besuch bei der Partnerstadt Bages.

Er lud alle zur konstituierenden Sitzung des neuen Gemeinderats am 24.07.2019 ein.

Verschiedenes

Herr Häubler berichtete darüber, dass das Landratsamt als Wahlprüfungsbehörde die Wahl des Gemeinderats für gültig erklärt hat.

Er gab auch bekannt, dass die Stadt die Bürgerinnen und Bürger über den Stand beim Breitbandausbau durch ein Einlegeblatt im Amtsblatt informieren wird.

Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen (Einfriedungssatzung)

Stand 26.06.2019

Auf Grund von § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 74 der Landesbauordnung (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils geltenden Fassung erlässt der Gemeinderat der Stadt Niederstotzingen folgende Satzung zur Änderung verschiedener Bebauungspläne und Satzungen über örtliche Bauvorschriften sowie zur Regelung der Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) bezüglich der Zulässigkeit von Einfriedungen (Satzung über die Zulässigkeit von Einfriedungen).

§ 1 Gegenstand Satzung

Gegenstand der Einfriedungssatzung ist die Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken zum öffentlichen Grund (Straßen, Wege, Plätze), die sich im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen befinden (§ 30 bzw. § 34 BauGB).

Die Regelungen dieser Satzung ersetzen bzw. ergänzen die in ihrem Geltungsbereich bislang, hinsichtlich der Zulässigkeit von Einfriedungen von Grundstücken, getroffenen Regelungen. Alle übrigen Festsetzungen der Bebauungspläne gelten unverändert fort.

Darüber hinaus werden alle Bereiche erfasst, bei denen die Zulässigkeit von Vor-

haben nach den Vorschriften für die innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile erfolgt (§ 34 BauGB).

§ 2 Geltungsbereich

Die Änderung betrifft die folgenden Bebauungspläne/Satzungen über örtliche Bauvorschriften der Gemeinde sowie die Bereiche der im Zusammenhang bebauter Ortsteile nach § 34 BauGB ohne Bebauungsplan.

I. Stadtteil Niederstotzingen

Bebauungsplan	In Kraft getreten/ Änderungsdatum
Beim Kirchhof	15.06.1960
Andreasweg	27.06.1960/03.05.1962
Neuffenstraße - östliche Neuffenstraße	13.11.1962
Leimengrube	23.04.1953
Leimengrube - nördl. Teil	10.10.1960/03.04.1964
Leimengrube - südl. Teil	10.10.1960/28.04./19.05.1961
Siedlung	03.05.1962
Beim Friedhof - Schwimmhalle	30.04.1964
Stuifenstraße	03.04.1964
Kleinfeld	02.09.1964/08.03.1973
Zeppelinstraße - Beim Krautgarten	08.09.1965
Neuffenstraße - östliche Neuffenstraße	23.06.1967
Höhe	04.04.1968
Beim Galgen	22.08.1969
Rechbergstraße	29.09.1970
Nördlich des Schlossparks	25.06.1973
Galgenberg II	25.06.1973/17.+29.04.1974/ 14.05.1977
Wellen I - Zwischen Hornberg- und Staufensteinstraße	09.01.1978
In den Wellen - Gewerbegebiet Sontheimer Straße	11.06.1981
Wellen II - Zwischen Alb- und Härtsfeldstraße	12.08.1982
Frühere Schlossgärtnerei	26.05.1983
Höhe - südl. Teil	09.10.1984
Nördlich der Hohe Straße	06.08.1986
Im Lerchenbühl	19.05.1995/01.02.1996
Lerchenbühl II	23.01.2013
Höhe	17.04.2014
Im Städtle, 2. Änderung	17.04.2014
Nördlich der Hohe Straße - 1. Änderung	17.04.2014
In den Wellen - Gewerbegebiet Sontheimer Straße - 1. Änderung	25.06.2015
Wohnbebauung Bürgerpark	12.11.2015/28.07.2016
Innenbereichsentwicklung Hasenberg	09.02.2017
Ärztelhaus Oberstotzinger Straße	18.10.2018

II. Stadtteil Oberstotzingen

Sieleräcker - Erweiterung	21.09.1962
Sieleräcker - westl. Sieleräcker	05.01.1967
Hinter der Mauer	24.01.1968
Hinter den Gärten	30.09.1971
Sieler - östlicher Teil	16.05.1972/25.11.1972
Rosenstraße	25.10.1975
Sieler - östlicher Teil II	02.03.1982
Östlich der Waltherstraße	04.11.1983
Rosenstraße - 1. Erweiterung	20.05.1998/17.05.1999
Westliche Sieleräcker II	30.01.2001/05.09.2005/18.04.2012
Vordere Reute	21.02.2019

III. Stadtteil Stetten

Nördlich am Dorf mit Erweiterung	22.10.1968/09.11.1971
Am Stettberg	08.03.1976
Am Stettbergacker	28.06.1984
Asselfinger Weg (Satzung über Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil)	25.06.1984
Stettbergacker II	09.07.1993
Büschelesfeld	11.10.2002/30.04.2003
Sondergebiet „Archäopark Vogelherd“	26.03.2012

§ 3 Allgemeines sowie Höhe und Art der Einfriedungen

1. Stacheldraht oder sonstige verletzungsträchtige Materialien sind für die Erstellung von Einfriedungen nicht zulässig.
2. Spiegelnde Flächen sind nicht erlaubt.
3. Die Einfriedung darf nicht verunstaltend wirken.
4. Gegenüber öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sind lebende und tote Einfriedungen zulässig.
5. Als tote offene Einfriedungen gelten u.a. Drahtzäune, Schranken, Stabmatten ohne Sichtschutz oder Verfüllung, als tote geschlossene Einfriedungen Stabmatten mit Sichtschutz oder Verfüllung, Latten-, Bretter-, Bohlenzäune und Mauern.
6. Als lebende Einfriedungen gelten Hecken und Sträucher. Die Pflanzen sind von der Begrenzungslinie zu öffentlichen Wege- und Straßenflächen um mindestens 0,50 m zurückzusetzen (vgl. §12 Abs. 1 Nachbarrechtsgesetz). Der öffentliche Raum ist von Bewuchs freizuhalten. Bei Heckenpflanzungen wird empfohlen heimisch-standortgerechte Laubgehölze zu verwenden.
7. Die Höhe der Einfriedung versteht sich inklusiv eventueller Sockel. Die Bezugshöhe ist bei Einfriedungen entlang öffentlicher Straßen die Hinterkante Gehweg/Schrammbord. Bei Einfriedungen entlang von Feldwegen ist die Bezugshöhe die Höhe des Feldweges (Wegmitte).
8. Stützmauern werden auf die Höhe der Einfriedung angerechnet.
9. Die maximal zulässige Gesamthöhe von Einfriedungen inkl. Stützmauer/Sockel beträgt bei toten Einfriedungen 2 m, bei Hecken 2,8 m. Zum Zwecke der Absturzsicherung (bei Geländeunterschieden/Stützmauern von mehr als 1 m Höhe) findet § 16 Abs. 3 LBO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 Allgemeine Ausführungsverordnung zur Landesbauordnung (LBOAVO) in der derzeit geltenden Fassung Anwendung.
10. Die in der Straßenverkehrsordnung (StVO), den Richtlinien für die Herstellung von Stadtstraßen (RASt 06) und den Bebauungsplänen festgesetzten

Regelungen zu Sichtdreiecken/-feldern an Einmündungen, Knotenpunkten und Gehwegsüberfahrten müssen beachtet werden. Zum Zwecke der Verkehrssicherheit müssen die Sichtdreiecke/-felder frei von sichtbehindernden Pflanzungen und Einfriedungen bleiben. Die Höhe von eventuellen Pflanzungen oder sichtbehindernden Einfriedungen innerhalb des Sichtdreiecks darf 0,80 m nicht überschreiten. Das Straßengesetz (StrG), die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie die Richtlinien für die Herstellung von Stadtstraßen (RASt 06) finden in der jeweils gültigen Fassung Anwendung.

11. Bebauungsplanfestsetzungen, die Einfriedungen als Lärmschutz festsetzen, sind von den in dieser Satzung festgesetzten Regelungen ausgenommen.

§ 4 Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig handelt, wer diesen örtlichen Bauvorschriften nach § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO zuwiderhandelt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 04.07.2019 mit Veröffentlichung in Kraft.

Niederstotzingen, 26.06.2019
 Marcus Bremer, Bürgermeister

Kinder familiennah und gut betreut

Die Kinderbetreuung in der Stadt Niederstotzingen

Die Kinderbetreuung in der Stadt ist facettenreich und auf viele Schultern verteilt. Kinderkrippe, Kindergarten, Hort, NiKi e.V., Kindertagespflege, Kinderferienprogramm und ehrenamtliche Angebote in Vereinen und Kirchen sind die Säulen der Kinderbetreuung.

Der Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V. ist ein Baustein davon, der das restliche Angebot gut ergänzt und abrundet.

In den kommenden 4 Wochen stellt sich der Verein samt seiner Arbeit mit jeweils einem Bericht vor. Im heutigen Bericht erfahren Sie Wissenswertes rund um die Kinderbetreuung in der Stadt im Allgemeinen. Im weiteren Verlauf steht eine Tagesmutter Rede und Antwort und berichtet über ihre Arbeit. Danach erfahren Sie in einem Interview, wie die Kindertagespflege aus Sicht der Eltern abläuft. Abschließend kommt der Verein Kindertagespflege Landkreis Heidenheim e.V. selbst zu Wort.

Die klassische Kinderbetreuung spielt sich überwiegend in den beiden Kindertageseinrichtungen Familienzentrum St. Anna (in Trägerschaft der Katholischen Kirche)

und Villa Kaleidos (in Trägerschaft der Evangelischen Kirche) ab. Für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum Schuleintritt bieten die beiden Einrichtungen flexible und qualitativ hochwertige Betreuungsformen in der Krippe und im Kindergarten an. Das Angebot wird durch die Betreuung von Schulkindern samt Hausaufgabenbetreuung im Hort abgerundet. Darüber hinaus besteht für Grundschüler der Niederstotzinger Grundschule die Möglichkeit einer Betreuung durch NiKi e.V.

Durch sehr wenige Schließtage pro Jahr und Einrichtung (20 Tage) werden auch die Schulferien angemessen abgedeckt. Darüber hinaus stellen ehrenamtlich Tätige

aus den Vereinen, Kirchen und sonstigen Gruppierungen Jahr für Jahr ein abwechslungsreiches Kinderferienprogramm auf die Beine, bei dem für jeden Geschmack etwas dabei ist.

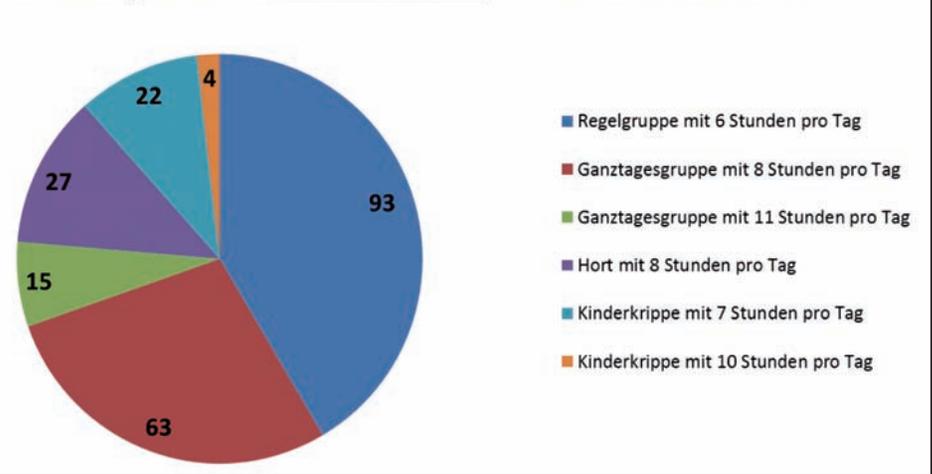
Zahlen, Daten, Fakten:

In der Stadt Niederstotzingen gibt es ...

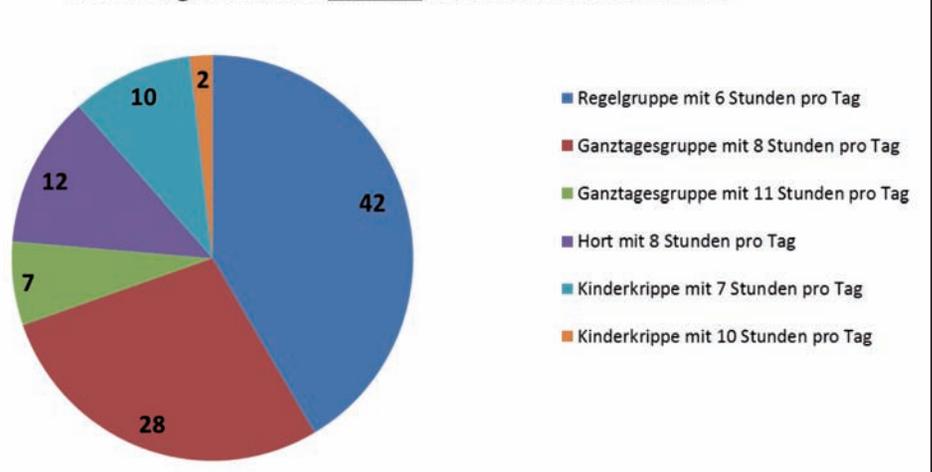
- 30 Plätze im Krippenbereich
- 172 Plätze im Kindergartenbereich
- 30 Plätze im Hortbereich
- im Durchschnitt 40 Geburten pro Jahr.

So werden die 224 Kinder in den Einrichtungen betreut:

Betreuungsformen in absoluten Zahlen zum Stand 31. März 2019



Betreuungsformen in Prozent zum Stand 31. März 2019



Die Kinderbetreuung in den beiden Einrichtungen kostet im Moment fast 1,7 Millionen Euro pro Betriebsjahr. Hiervon tragen die Eltern durch die Elternbeiträge 301.000 Euro. Das entspricht einem Kostendeckungsgrad von 18,1 Prozent.

Bitte wenden Sie sich an das Familienzentrum St. Anna (Tel. 07325/9249480; Frau Dauner), an die Villa Kaleidos (Tel. 07325/9529970; Herr Windmüller) oder an die Stadt Niederstotzingen (Tel. 07325/102-26; Herr Häußler), wenn Sie Fragen zur Kinderbetreuung und der Anmeldefrist (31. Dezember eines jeden Jahres) haben.

Für weitere Informationen zur Kindertagespflege steht der Kindertagespflegeverein Landkreis Heidenheim zur Verfügung. Dieser bietet außerdem ab dem 02.10.2019 im Evangelischen Gemeindehaus in Sontheim an der Brenz einen neuen Qualifizierungskurs an. An zehn Terminen – immer mittwochs von 9.00 bis 11.30 Uhr – wird man gegen eine geringe Verwaltungsgebühr ausgebildet, sodass man anschließend direkt mit der Betreuung von Tageskindern beginnen kann. Die weitere Grundqualifizierung wird tätigkeitsbegleitend absolviert (eine Anmeldung zum Kurs ist erforderlich).